

d) Verordnung
über die Flaggenführung
der See- und Binnenschiffe

Vom 27. September 1955

(GBl. I S. 706)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 26. September 1955 über das Staatswappen und die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 705) wird verordnet:

§ 1

(1) Seeschiffe mit mehr als 50 m³ Bruttoreumgehalt, die ihren Heimathafen in der Deutschen Demokratischen Republik haben, sind verpflichtet, die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik zu führen.

(2) Binnenschiffe, die ihren Heimattort in der Deutschen Demokratischen Republik haben, sind verpflichtet, die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik beim Befahren ausländischer Gewässer zu führen.

(3) Alle See- und Binnenschiffe, die ihren Heimathafen oder Heimattort in der Deutschen Demokratischen Republik haben, können, auch soweit sie nach den Absätzen 1 und 2 nicht dazu verpflichtet sind, die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik führen. Eine andere als die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik dürfen sie nicht führen; das gilt nicht für Dienstflaggen, Dienstwimpel und Reedereiflaggen.

§ 2

(1) Das Recht zur Führung der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik auf Seeschiffen über 50 m³